

Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezüge

Wenn Sie Versorgungsbezüge an mindestens einen Betriebsrentner auszahlen, sind Sie ab dem 1. Juli 2019 gesetzlich verpflichtet, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkassen abzuführen.

Hintergrund

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz sind ab 1.7.2019 alle Zahlstellen verpflichtet, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Versorgungsbezugsempfängern (Betriebsrentnern) einzubehalten und an die Krankenkassen abzuführen.

Die bisherige Ausnahmeregelung, wonach nur Betriebe mit mehr als 30 beitragspflichtige Versorgungsempfängern Beiträge an die Krankenkassen entrichten müssen, ist entfallen (§ 256 SGB V). Auch die bisherige Vereinfachung, dass die Verpflichtung nur für Betriebsrentner gilt, welche eine gesetzliche Rente beziehen, wurde ersatzlos gestrichen.

Das Zahlstellenverfahren wird von Lexware lohn+gehalt nicht unterstützt. Für Softwarehersteller besteht keine gesetzliche Verpflichtung das Zahlstellenverfahren umzusetzen. Die Systemzertifizierung von Lexware lohn+gehalt umfasst als Grundmodul die Entgeltabrechnung; das optionale Zahlstellenverfahren ist darin nicht enthalten.

Abhilfe

Übermitteln Sie den Antrag auf Erteilung einer Zahlstellennummer, Beitragsnachweise und Zahlstellenmeldungen mit der Ausfüllhilfe sv.net.

Beachten Sie, dass der Betriebsrentner den Gesamtbeitrag allein zu tragen hat.

Wir raten Ihnen davon ab, sozialversicherungspflichtige Betriebsrentner im Programm abzurechnen.

Selbstverständlich können Sie privat krankenversicherte Betriebsrentner wie bisher mit Lexware lohn+gehalt abrechnen.



Unsere Empfehlung für Betriebsrentner, die Mitglied einer gesetzlichen

Krankenkasse sind:

Zahlreiche Versicherungen bieten einen Full Service an und erledigen die komplette Abrechnung der Betriebsrentner inklusive Abführung der SV-Beiträge () und Lohnsteuer (). Ggf. kann die Abrechnung von Betriebsrentnern durch den Versorgungsträger durchgeführt werden.